

Nationale Moderhinke Bekämpfung

Informationen zur zweiten Untersuchungsperiode 2025/26

Geschätzte/r Schafhalter/in

Sie sind bei uns als Schafhalter registriert. Am 01.10.2025 startet die 2. Untersuchungsperiode (2. UP) und dauert bis am 31.03.2026. Wir möchten Sie über wichtige Themen und Anpassungen informieren. **Bitte lesen Sie dieses Schreiben genau durch.**

Auswahl Betriebe

Alle Betriebe, welche während der 2. Untersuchungsperiode die Gattung Schafe auf ihrer TVD aufgeschaltet haben und mehr als null gemeldete Schafe haben erscheinen im Untersuchungsprogramm und müssen amtlich beprobt werden. Bitte halten Sie ihre Daten auf der TVD stets aktuell und melden Sie dem Landwirtschaftsamt zeitnah allfällige Mutationen (z.B. Änderung Betriebsinhaber, Aufgabe Schafhaltung etc.).

Amtliche Probenahme

Die amtliche Probenahme erfolgt wieder durch Ihren zugeteilten Kontrolltierarzt. Sie als Schafhalter sind aufgefordert sich aktiv beim zuständigen Kontrolltierarzt für einen Termin für die Beprobung innerhalb der 2. UP zu vereinbaren.

Labor Testtage

Während der 2. UP wird wieder an mehreren Wochentagen getestet. Der Tierhalter darf keine amtlichen Proben entnehmen und/oder Proben selber in das Labor bringen. Der Probeversand erfolgt immer über den Kontrolltierarzt.

Kommunikation Testresultate

Neu: Die Kommunikation von **positiven** Resultaten erfolgt neu nur noch schriftlich via Post. Sie werden als Schafhalter jeweils am nächsten Arbeitstag über das positive Testresultat mittels Schreiben informiert. Eine allfällige Aktualisierung des Moderhinke Status auf der TVD erfolgt ebenfalls weiterhin am Folgetag. Die negativen Resultate werden wie bis anhin mit der Rechnung versandt.

Kosten

Die Kosten für die ersten zwei Beprobungen werden weiterhin anteilmässig durch den Veterinärdienst getragen, ab der 3. Beprobung gehen alle Kosten vollumfänglich zu Lasten des Tierhalters (Vollkosten Verrechnung).

Neu: Ebenfalls findet eine Vollkostenverrechnung ab der ersten Beprobung bei jenen Betrieben statt, welche am Ende der 2. UP kein Testresultat vorweisen können (keine amtliche Probenahme innerhalb der 2.UP).

Sanierung - Frist

Neu: Betriebe, welche auf Grund eines positiven Resultates gesperrt werden müssen, erhalten neu **eine Frist von 10 Wochen** für die Sanierung. Bitte planen Sie daher den Zeitpunkt der Testung und nehmen Sie sich genug Zeit für die Sanierung. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine erfolgreiche Sanierung im Minimum 6 Wochen dauert. Ist eine Sanierung in 10 Wochen nicht möglich, ist dem Veterinärdienst der Urkantone ein schriftliches Gesuch mit einer Begründung zu stellen. Der Veterinärdienst der Urkantone wird nur Ausnahmefälle bewilligen.

Sanierung - Massnahmenplan

Neu: Betriebe, welche in der 2. UP ein zweites Mal positiv getestet wurden, müssen dem Veterinärdienst einen **Massnahmenplan** einreichen, in welchem die weitere Moderhinke-Sanierung zusammen mit einer frei wählbaren Tierarztpraxis oder einem frei wählbaren Moderhinkeberater besprochen wurde. Der Massnahmenplan ist dem Veterinärdienst innert 14 Tage nach Erhalt der Sperrverfügung per Post oder E-Mail einzureichen. Es besteht auch die Option eine Sanierung an einem externen Standort durchführen zu lassen (vorgängige Bewilligung durch Kantonstierarzt erforderlich).

Sanierung - Alternativen

Anstelle einer Sanierung besteht die Möglichkeit den Schafbestand in einen reinen Mastbetrieb zu überführen oder den Schafbetrieb aufzulösen (Schlachtung).

Weiden gesperrter Tiere

Gesperrte Tierhaltungen dürfen nur auf betriebseigenen Flächen geweidet werden (nur die zur TVD zugehörigen Flächen). Ausserdem dürfen nur klinisch unauffällige Tiere auf die Weide gebracht werden. Lahme Tiere müssen eingestallt und korrekt behandelt werden.

Pflichten Tierhalter - Widerhandlungen

Gemäss Tierseuchengesetzgebung ist jeder Tierhalter dazu verpflichtet bei Bekämpfungsmassnahmen unentgeltlich Mithilfe zu leisten und den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden. Der Kantonstierarzt kann bei Tierhaltern, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, auf deren Kosten die notwendigen Handlungen für die Probenahme und die Sanierung vornehmen. Er kann die Schlachtung von Tieren anordnen, sofern dies aus tierseuchen- oder tierschutzrechtlichen Gründen angezeigt ist.

In folgenden Fällen sieht sich der Veterinärdienst gezwungen kostenpflichtige strafrechtliche Massnahmen vorzunehmen (Liste nicht abschliessend):

- Keine Testung bis Ende 2.UP
- Keine Bereitschaft zur Sanierung nach positivem Resultat
- Fehlende Bereitschaft den Massnahmenplan umzusetzen
- Massnahmenplan wird dem Veterinärdienst nicht (fristgerecht) eingereicht
- Unerlaubtes Verstellen von gesperrten Schafen auf betriebsfremde Standorte
- Fehlendes Melden von offensichtlich an Moderhinke erkrankten Schafen (Unterlassung Meldung Verdachtsfall)

Hilfsmittel

Auf folgenden Internet Seiten finden Sie nützliche Informationen zum Thema Moderhinke:

BLV: [Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen](#)

Laburk: [Laboratorium der Urkantone - in Brunnen SZ](#)

BGK: [Der BGK | Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK](#)

Wir hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit. Bei Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Fragen können an **tg@laburk.ch** gesendet werden oder telefonisch unter **041 825 41 51** beantwortet werden.

Veterinärdienst der Urkantone